

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die Weilstrasse in Riehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:
Für die Weilstrasse werden Bau- und Strassenlinien
endgültig festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventar Nummer 4082 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Lörracherstrasse.
- b) Richtungsbrüche: Bei 107,04 m. Bruch nach rechts. Beim Ende der Wiesenbrücke Kurve mit 53,00 m. Radius nach links. Bei Mitte Parzelle 15,74¹ und bei der Grenze zwischen den Parzellen 714¹ und 755¹ je schwacher Bruch nach rechts.
- c) Ende: Landesgrenze.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 18,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien 12,00 m.
- c) Vorgärten links 3,00 m., rechts 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 32,15.
- b) Gefällsverhältnisse: Fallen 2,68 % auf 107,04 m. (Cote 29,28), Fallen 0,56 % auf 222,85 m. (Cote 28,03). Fallen 0,04 % auf 239,08 m. (Cote 27,94), Steigen 0,1 % auf 158,56 m. (Cote 28,10). Steigen 1,12 % auf 102,36 m.
- c) Endpunkt: Cote 29,25.

II. Die Weilstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet. Dieselbe darf beidseitig bebaut werden.

III. Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 17. April 1907.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

